



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

An die
Superintendentinnen und Superintendents
Leitungen der Kirchenämter und Verwaltungsstellen
Leitungen der landeskirchlichen Einrichtungen
*Personalabteilungen der Kirchenämter und kirchlichen Ver-
waltungsstellen*
- nur per E-Mail -

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-769
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Frau Bockisch/Frau Kittel
Durchwahl 0511/1241-152/-409
E-Mail susanne.bockisch@evlka.de

Datum 19. Oktober 2023

Aktenzeichen N-312-7.Anl.D12 / 72
Vorgangs-Nr. V-N-312-7.Anl.D12-22202
(Bitte Az. und Vorgangs-Nr. angeben)

**Bitte leiten Sie dieses Rundschreiben an alle Anstellungsträger in
Ihrem Bereich weiter, die Mitarbeitende im Erziehungsdienst be-
schäftigen!**

Zusätzliche Vorbereitungs- und Qualifizierungszeiten für Mitarbei- tende im Erziehungsdienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie mit unserer E-Mail vom 24.11.2022 darüber informiert, dass mit Wirkung vom 01.07.2022 die Regelung der Anlage D. 12 Nummer 2 Satz 1 TVöD-V **zu den zusätzlichen Vorbereitungs- und Qualifizierungszeiten für die kirchlichen Mitarbeitenden im Erziehungsdienst** übernommen wurde.

Aufgrund von Anfragen, die uns erreicht haben, möchten wir Ihnen zur Umsetzung dieser neuen Regelung noch weitere Hinweise geben:

Nach Anlage D. 12 Nummer 2 Satz 1 TVöD-V werden *bei Mitarbeitenden im Erziehungsdienst – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 30 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet.*

Der Anspruch auf Vorbereitungs- und Qualifizierungszeiten beträgt **im Kalenderjahr, also vom 1. Januar bis 31. Dezember jedes Jahres 30 Stunden**. Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Stundenzahl in dem Maße, das dem Verhältnis der individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

Maßgeblich ist die Arbeitszeit, die zu dem Zeitpunkt vereinbart ist, in dem die Mitarbeitenden die Vorbereitungs- und Qualifizierungszeit in Anspruch nehmen. Ändert sich die Arbeitszeit im Laufe des Kalenderjahres, gilt der Anspruch auch dann als erfüllt, wenn der sich nach der Arbeitszeitänderung ergebene Umfang bereits erreicht ist.

Die Tarifvertragsparteien haben keine ausdrückliche Regelung für den Fall des Beginns und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Kalenderjahres getroffen. Da der Anspruch auf das Kalenderjahr bezogen ist, sind für jeden vollen Kalendermonat 1/12 von 30 Stunden bzw. bei Teilzeitbeschäftigung anteilig für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung zu verwenden.

Ist zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein höherer Umfang an Vorbereitungs- und Qualifizierungszeiten verbraucht als zustehend, verbleibt es dabei.

Grundsätzlich sind die Vorbereitungs- und Qualifizierungszeiten in dem regulären Zeitrahmen der persönlichen Arbeitszeit der Mitarbeitenden einzuplanen. Während dieser Zeit sind die Mitarbeitenden so zu stellen, als ob sie gearbeitet hätten, d. h. diese Stunden sind Teil der Gesamtarbeitszeit der Mitarbeitenden. Bei einer Vollzeitbeschäftigung sind es insgesamt knapp 4 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Grundsätzlich sollen diese Zeiten nicht zu Mehrarbeit oder Überstunden führen.

Bei den Vorbereitungs- und Qualifizierungszeiten handelt es sich nach dem Wortlaut der Regelung um Verwendung von Arbeitszeit und nicht um einen Anspruch ähnlich dem Bildungsurlaub mit tariflich vorgegebenem Verwendungszweck. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Tarifregelung, wonach „im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 30 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet“ werden. Das Wort „verwendet“ im Zusammenhang mit der Bestimmung „im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit“ legt eindeutig fest, dass es sich um Arbeitszeit handelt, deren Verwendung tariflich bestimmt ist, nämlich für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung.

Tariflich festgelegt ist lediglich, dass die Stunden zum Zweck der Vorbereitung und Qualifizierung zu verwenden sind. Der Anstellungsträger kann aufgrund seines Direktionsrechts jedoch konkrete Vorgaben machen:

- Er kann beispielsweise Fortbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen anordnen, die die Mitarbeitenden in dieser Zeit zu absolvieren haben.

Ggf. kann auch der Inhalt der Vorbereitungsarbeiten bestimmt werden, wenn dies fachlich möglich und sinnvoll ist.

- Die Zeit der Gewährung der Vorbereitungs- und Qualifizierungszeit sowie die Art – ob zusammenhängend oder aufgeteilt – obliegt ebenfalls dem Direktionsrecht des Anstellungsträgers.
- Dies gilt auch für die Entscheidung darüber, ob die Vorbereitungs- und Qualifizierungszeiten am Arbeitsplatz abzuleisten sind oder anderswo.

Soweit gesetzliche Regelungen zur Vorbereitung und Qualifizierung für Mitarbeitende im Erziehungsdienst bestehen, tritt der tarifliche Anspruch nach der ausdrücklichen tariflichen Regelung zu diesen gesetzlichen Ansprüchen hinzu. Diese gesetzlichen Regelungen können nach unserer Auffassung Ansprüche nach dem NKiTaG oder NBildUG o. ä. sein. Greifen keine gesetzlichen Regelungen, verbleibt es bei den 30 Stunden pro Kalenderjahr für Vorbereitungs- und Qualifizierungszeiten.

Eine Verrechnung ist nur für die gesetzlichen Ansprüche ausgeschlossen. Soweit in der Dienststelle ohne eine gesetzliche Verpflichtung bereits Vorbereitungs- und Qualifizierungszeiten gewährt werden, können diese mit dem tariflichen Anspruch mitbestimmungsfrei verrechnet werden. Dies gilt auch, wenn hierzu eine Dienstvereinbarung abgeschlossen worden ist.

Als **Vorbereitungszeiten** sind alle Zeiten anzusehen, die der inhaltlichen Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit mit den Kindern oder den Eltern dienen. Desgleichen gehören auch die Zeiten für die Evaluierung/Aktualisierung von Konzepten für die pädagogische Arbeit dazu. Zeiten für die direkte Arbeit am Kind sind nicht als Vorbereitungszeiten anzusehen.

Als Vorbereitungszeiten im pädagogischen Bereich in Kindertagesstätten werden nach den Regelungen des NKiTaG 7,5 Wochenstunden pro Gruppe als Mindestzeit vorgesehen. Bei zwei bis vier Mitarbeitenden pro Gruppe sind also die Zeiten vom Anstellungsträger bezogen auf den Mitarbeitenden zu konkretisieren und festzulegen. Darüber hinaus kann es vereinzelt durchaus vorkommen, dass pädagogische Mitarbeitende über die Mindestzeit hinaus, zusätzliche Verfügungszeiten haben, wenn z.B. dieses im Vertrag mit der Kommune vereinbart wurde oder der Anstellungsträger zusätzliche Zeiten aus Eigenmitteln (freies Drittel) finanziert und gewährt. Eine Verrechnung der tariflich festgelegten Zeiten mit den zusätzlich gewährten Zeiten ist individuell möglich.

Desgleichen sind **Zeiten für Qualifizierungen** (z.B. Studientage oder andere vom Anstellungsträger angeordnete dienstliche Qualifizierungen) aus unserer Sicht verrechnungsfähig mit dem Anspruch von 30 Stunden im Kalenderjahr. Auch die Teilnahme an einem Fachkongress oder einer anderen Fachveranstaltung kann u. E. mit diesen tariflichen Qualifizierungszeiten verrechnet werden.

Insoweit empfiehlt es sich für den Anstellungsträger, als **Nachweis der Gewährung** eine entsprechende Liste anzulegen und die Zeiten dort pro Kalenderjahr zu notieren, um Diskussionen oder Streitigkeiten zu vermeiden.

Bitte bedenken Sie, dass aufgrund der zusätzlichen tariflichen Freistellungen ggf. weitere Einschränkungen der Betreuungszeiten erforderlich werden könnten oder zusätzliche Vertretungskräfte benötigt werden könnten.

Bei Fragen melden Sie sich gerne bei uns.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrage:
gez. Unterschrift
(Herzog)